

ZH_OBERGERICHT PA200004 vom 22. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200004

FR: ZH_OBERGERICHT PA200004 du 22 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PA200004 del 22 aprile 2020

Erwägungen

E. 12

Dezember 2019 abschrieb und die Vorladung für den 13. Dezember 2019 abnahm (act. 12).

- 3 - 1.2. Der Beschwerdeführer reichte der Vorinstanz in der Folge eine Zusammenstellung über seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsbeistand von B._____ für den Zeitraum ab dem 2. Dezember 2019 ein, mit dem sinngemässen Ersuchen, ihn bei einem Zeitaufwand von 605 Minuten mit Fr. 2'218.– und Barauslagen von Fr. 130.–, zuzüglich Fr. 180.– (7.7% MwSt.), somit total Fr. 2'528.– zu entschädigen (act. 17 = act. 23/2). Mit Verfügung vom 9. Januar 2020 setzte die Vorinstanz das Honorar auf pauschal Fr. 1'500.– zuzüglich Fr. 130.– für die Spesen und Fr. 125.50 (7.7% MwSt.), damit total auf Fr. 1'755.50 fest (act. 18 = act. 20 = act. 22; nachfolgend zitiert als act. 20). 1.3. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Januar 2020 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer (act. 21, vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 24). Er stellt die folgenden Anträge: "Der Rechtsvertreter sei für das Verfahren FF190263 i.S. B._____ btr. FU mit Fr. 2'218.– zzgl. Spesen und 7.7%MwSt. zu entschädigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–18). Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2.1. Die Vorinstanz setzte das Honorar des Beschwerdeführers wie gezeigt auf Fr. 1'500.– zzgl. die von ihm geltend gemachten Spesen und 7.7% MwSt. fest. Sie begründete die Höhe des Pauschalbetrages von Fr. 1'500.– damit, der Sachverhalt des fraglichen Verfahrens erweise sich als nicht allzu schwierig und überschaubar, wobei insbesondere keine umfangreichen Akten zu bearbeiten gewesen seien. Es habe in dem Verfahren zudem keine Hauptverhandlung, sondern lediglich eine 30-minütige Anhörung von B._____ stattgefunden, womit eine Vor- und Nachbesprechung verbunden gewesen sei. Zudem hätten Gespräche des Beschwerdeführers mit Bezugspersonen bzw. mit der Leitung des für den Beschwerdeführer zuständigen Heimes stattgefunden. Damit sei die Grundgebühr auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Wesentlicher zusätzlicher Aufwand sei dem Beschwerdeführer nicht entstanden, weshalb keine Zuschläge zu berücksichtigen seien (act. 20, insb. E. 4).

- 4 - 2.2. Die vorinstanzliche Festsetzung der Spesen und der Mehrwertsteuer bleibt unangefochten. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die ihm zugesprochene Entschädigung von Fr. 1'500.–. Er moniert diese als zu tief und verlangt vor der Kammer – wie bereits vor Vorinstanz –, sein Aufwand sei mit Fr. 2'218.– zu vergelten. Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor, inhaltlich habe der Fall Aufwand generiert, da das Personal der PUK sich geweigert habe, die Vollmacht von B._____ aufgrund seiner Minderjährigkeit auszuhändigen und dem Gericht einzureichen. Zudem sei die Prüfung der Startverfügung kein anwaltlicher Mindestaufwand, der nicht zu entschädigen wäre –

vielmehr handle es sich um eine dreiseitige Verfügung, die auf ihre Richtigkeit zu prüfen sei. Das Erstgespräch mit dem Klienten sei erforderlich gewesen, sei aber von der Vorinstanz – abgesehen von den Spesen für die Autofahrt – nicht erwähnt worden. Für die Berechnung der Reisezeit könne – entgegen den Erwägungen im Entscheid der Kammer vom 21. März 2019 (PA190004) – nicht auf die Angaben von Google Maps abgestellt werden, da man nie durchgehend mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fahre und zudem Rotlichter und stockender Verkehr nicht berücksichtigt seien. Zudem umfasse die Reisezeit auch die Zeit vom Büro zum Parkplatz und vom Parkplatz zum Klienten von je fünf Minuten. Dies ergebe eine Reisezeit von 50 Minuten pro Weg. Es seien die Akten zu studieren gewesen und es habe einer kurzen Vorbereitung für die Anhörung bedurft, wobei die Anhörung im Übrigen fünf Minuten verspätet stattgefunden habe. Notwendig seien sodann die Nachbesprechung mit dem Klienten, das Telefonat mit dem Leiter des betreuten Wohnens, die Prüfung der Vorladung zur Hauptverhandlung und ein kurzes Aktenstudium mit Blick auf die Hauptverhandlung gewesen, ebenso die Prüfung des Protokolls. Damit sei der geltend gemachte Zeitaufwand von zehn Stunden und fünf Minuten nicht zu beanstanden (act. 21).

3.1. Art. 122 ZPO räumt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand im Zivilprozess, worunter auch Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung fallen (Art. 439 Abs. 3 ZGB sowie §§ 40 und 62 ff. EG KESR), einen Anspruch auf "angemessene" Entschädigung ein. Die Tarifhoheit bei der Festsetzung der Prozesskosten ist Sache der Kantone (vgl. Art. 96 ZPO) und damit auch die Festlegung von deren

- 5 - Angemessenheit. Den kantonalen Behörden kommt bei der Bemessung der Entschädigung im Rahmen des Gesetzes ein beträchtliches Ermessen zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.2; BGer 6B_464/2007 vom 12. November 2007, Erw. 2.1). Das gilt soweit auch für die oberen kantonalen Instanzen (OGer ZH PC140004 vom 18. Juni 2014, E. II./1.). Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, soweit der Aufwand zur Wahrung der Rechte notwendig ist, nicht schon, soweit er bloss vertretbar erscheint (vgl. BGer 5D_213/2015 vom 8. März 2016, E. 7.1.1).

3.2. Im Kanton Zürich berechnet sich die Gebühr für den unentgeltlichen Rechtsbeistand nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die Vergütung des Anwalts setzt sich aus der Gebühr (Grundgebühr sowie allfällige Zuschläge/Abzüge) und den notwendigen Auslagen zusammen (vgl. § 1 Abs. 2 AnwGebV). Die Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen bilden bei Zivilprozessen der Streitwert bzw. der Interessewert, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Die §§ 4 ff. AnwGebV legen unter Anwendung und Gewichtung dieser Grundsätze sodann sach- und streitbezogen fest, wie eine Entschädigung im Einzelfall zu bemessen ist. Die Grundgebühr für die Vertretung in Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung beträgt dabei in der Regel Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– (§ 7 AnwGebV); dies im Gegensatz zur Grundgebühr der nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Sinne von § 5 AnwGebV, welche sich auf Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.– beläuft. An diesem Unterschied zeigt sich einerseits, dass Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung im Wesentlichen eine Krisenintervention für meist kurzfristige Fälle darstellen sowie unter erheblichem Zeitdruck durchgeführt werden, und andererseits, dass das Ausmass der Mitwirkung des Rechtsvertreters in solchen Verfahren eingrenzbar ist. Dessen Mitwirkung beschränkt sich in der Regel auf die

Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, die Gespräche mit dem Klinikpersonal und den Personen des familiären Umfelds sowie auf die Vorbereitung und Teilnahme an der Haupt- verhandlung. Ausgehend davon setzte der Gesetzgeber den für die Entschädi-

- 6 - gung massgebenden Tarifrahmen bedeutend enger als in den übrigen zivilrechtli- chen Verfahren (vgl. dazu den Antrag des Obergerichts an den Kantonsrat betref- fend die Genehmigung der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. Sep- tember 2010, in: Amtsblatt Kt. ZH Nr. ... vom 1. Oktober 2010, S. 2008; Kr-Nr. 280/2010). Die so ermittelte Grundgebühr ist mit der Begründung der Klage und dem Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für wei- tere notwendige Rechtsschriften ist ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälf- te der Gebühr oder ein Pauschalzuschlag zu berechnen. Die Summe der Einzel- zuschläge bzw. der Pauschalzuschlag soll in der Regel höchstens die Gebühr ausmachen (§ 11 Abs. 2 f. AnwGebV). 3.3. Die Gebühr wird festgesetzt, nachdem die Rechtsvertretung dem Gericht eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Diese hat einzig die Funktion, dem Gericht die nachträgliche Schätzung des notwendigen Stundenaufwands der Rechtsvertretung zu erleich- tern. Die Entschädigung hat im Zivilprozess ausschliesslich nach den massgebli- chen Tarifrahmen und in Anwendung der vorstehend genannten Bemessungskri- terien zu erfolgen; sie stellt keine Zeitaufwandsentschädigung dar. Der effektive Zeitaufwand ist daher nur sehr bedingt massgebend, mithin bloss ein Indiz für den Aufwand, wie er nach den Vorstellungen des kantonalen Ordnungsgebers an- gemessen sein soll (vgl. BGer 5D_213/2015 vom 8. März 2016, E. 7.1.4), und wird lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Gleichwohl sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen (vgl. BGE 143 IV 453, E. 2.5.1 f. m.w.H.). Ein solches pauschalisiertes Bemes- sungssystem ist im Lichte von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig (vgl. BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015, E. 3.1). Es dient der gleichmässigen Be- handlung und begünstigt eine effiziente Mandatsführung. Zudem entlastet es die Gerichte davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzel- nen auseinandersetzen zu müssen bzw. ermöglicht es ihnen, von einer Beurtei- lung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung abzusehen, ohne ihre Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; BGE 141 I 124 E. 3.2). Erst wenn die Pauschale auf die konkreten

- 7 - Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nimmt und sie in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem vom Rechtsvertreter tatsächlich geleisteten Dienst steht, er- weist sie sich als verfassungswidrig (vgl. BGE 143 IV 453 ff., E. 2.5.1; BGE 141 I 124 ff., E. 4.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird keine syste- matische Kontrollrechnung mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– vorausgesetzt (BGE 143 IV 453). Wenn der Stundenansatz aber bei der zuzusprechenden Ent- schädigung deutlich unter Fr. 180.– zu liegen kommt, ist zu prüfen, ob der ausge- wiesene Zeitaufwand (im Sinne von § 2 Abs. 2 AnwGebV) notwendig war (vgl. auch BGer 5D_62/2016 E. 4.2; OGer ZH PC180007 vom 8. Juni 2018, E. 4.1). 4.1. Der Beschwerdeführer beantragt eine Entschädigung für seine Bemühun- gen in der Höhe von Fr. 2'218.– für 605 Minuten. Sie liegt über dem obersten Be- trag des in § 7 AnwGebV vorgesehenen Grundgebührenrahmens und übersteigt das Mass dessen, was für einen durchschnittlichen Fall üblicherweise als Ent- schädigung zugesprochen wird. Die geforderte Entschädigung muss damit als sehr hoch bezeichnet werden. Insbesondere ist zu beachten, dass der im Rah- men der fürsorgerischen

Unterbringung durch die Freiheitsentziehung erfolgte erhebliche Eingriff in die Grundrechte und die damit einhergehende Verantwortung des Rechtsvertreters allen unter § 7 AnwGebV fallenden Verfahren inhärent ist und damit für sich keine Überschreitung des Gebührenrahmens rechtfertigt. Die Aufgabe eines Anwaltes in Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung dürfte generell als eher anspruchsvoll einzustufen sein. 4.2. Die Vorinstanz setzte die Entschädigung wie gezeigt bei Fr. 1'500.– fest, was am Anfang des obersten Viertels des Gebührenrahmens liegt. Wenn die Vorinstanz im Rahmen ihrer Erwägungen festhielt, der dem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt sei insgesamt überschaubar, so ist dem – auch mit Blick auf den Umfang der Akten – zuzustimmen. Auch der Beschwerdeführer widerspricht dieser vorinstanzlichen Erwägung nicht und macht insbesondere nicht geltend, es habe sich um einen überdurchschnittlich aufwändigen Fall bzw. um einen Fall mit übermässige komplexem Sachverhalt gehandelt. Ein Blick auf die erfolgten Aufwendungen zeigt zudem, dass diese in ihrer

- 8 - Art und im Umfang für Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung zwar teilweise durchausüblich sind – namentlich die Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, Gespräche mit dem Klinikpersonal und insbesondere den behandelnden Ärzten –, doch hat vorliegend anders als im Regelfall keine Hauptverhandlung stattgefunden, an welcher der Beschwerdeführer nota bene hätte plädieren müssen, sondern lediglich eine 30-minütige Anhörung. Aufwendungen, die gemäss § 11 AnwGebV von der Grundgebühr nicht gedeckt sind und einen Zuschlag und in diesem Rahmen ein Überschreiten des Gebührenrahmens rechtfertigten, nennt der Beschwerdeführer nicht, und dies zu Recht. Wohl weist der Beschwerdeführer auf Schwierigkeiten hin, welche sich im Zusammenhang mit dem jugendlichen Alter bzw. der Minderjährigkeit seines Mandanten ergeben hätten. So habe er unüblich viel Aufwand erbringen müssen, um die Vollmacht erhältlich zu machen, da das Klinikpersonal der PUK sich anfänglich wegen der Minderjährigkeit geweigert habe, diese dem Gericht einzureichen (vgl. diesbezüglich geltend gemachter Aufwand am 02.12.2010 und am 03.12.2019, act. 23/2; vgl. auch act. 21 Rz. 3). Ebenfalls ist zu bedenken, dass es sich bei einem derart jungen Mandanten in der fürsorgerischen Unterbringung nicht um einen alltäglichen Fall – und damit einen "Normallfall" im gängigen Sinne – handelt. Dies zeigt sich auch am Vorgehen des Gerichts, welches – anders, als bei fürsorgerischen Unterbringung bei Erwachsenen üblich – im Vorgang zur Hauptverhandlung eine Kinderanhörung durchführte (Prot. Vi. S. 4 ff.). Das junge Alter des Mandanten, welcher zusätzlich über eine Vorgeschichte mit schwieriger Familienkonstellation und schon diversen Klinikaufenthalten sowie Fremdplatzierungen verfügt, lassen die – in der fürsorgerischen Unterbringung ohnehin schon hohe – Verantwortung des Anwaltes zusätzlich höher erscheinen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich auch, dass der Beschwerdeführer weitergehende Abklärungen traf, namentlich auch mit der Leitung des Vereins D._____ Kontakt zur Frage des Wiedereintritts aufnahm (vgl. act. 23/2 Position am 09.12.2019). Ebenfalls rechtfertigte es sich und erscheint auch als angezeigt – dies gerade mit Blick auf das junge Alter des Mandanten – diesen im Rahmen des Erstgesprächs persönlich in der Klinik aufzusuchen (06.12.2019). Dass der Beschwerdeführer im Verfahren zwei Mal (für das vorbereitende Gespräch sowie für die Anhörung) die

- 9 - Klinik aufsuchen musste, wodurch ihm ein höherer Aufwand entstand, als wenn die Erstbesprechung beispielsweise telefonisch erfolgt wäre, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Dem wird Rechnung getragen, indem die Entschädigung im obersten Viertel des

ordentlichen Rahmens von § 7 AnwGebV festgesetzt wird, obwohl weder eine Hauptverhandlung stattgefunden hat noch ein Pläyoder für diese vor- bereitet werden musste. 4.3. Der Vorinstanz ist aufgrund der vorstehenden Erwägungen damit zuzu- stimmen, dass es sich – auch unter Berücksichtigung der genannten, erhöhten Verantwortung – keineswegs um einen überdurchschnittlichen Fall gehandelt hat. Die vorinstanzlich festgesetzte Entschädigung von Fr. 1'500.– ist damit nicht zu beanstanden. 4.4. Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers betreffen nicht die Fra- ge, ob es sich um einen überdurchschnittlich schwierigen oder besonders auf- wändigen Fall handelte, sondern er beschränkt sich darauf, die von ihm geltend gemachten Positionen bzw. den Zeitaufwand aufzuzählen und als notwendig zu bezeichnen. Er nimmt dabei insbesondere Bezug auf einen früheren Entscheid der Kammer in einer von ihm geführten Honorarbeschwerde und kritisiert die dort erfolgten Erwägungen, welche sich mit den dort konkret geltend gemachten Ho- norarpositionen auseinandersetzen (act. 21 Rz. 3 S. 3 mit Bezug auf OGer ZH PA190004 vom 21. März 2019). Wie bereits oben ausgeführt (insb. E. 3.3), erfolgt die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters anhand von Pauschalen, wobei das Bundesge- richt dieses pauschalisierende Vorgehen explizit als zulässig bezeichnet. So die- nen Honorarpauschalen der gleichmässigen Behandlung und begünstigen eine effiziente Mandatsführung, zudem entlasten sie das Gericht davor, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im einzelnen auseinandersetzen zu müssen. Verfassungswidrig sind Pauschalen nur, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb je- des vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Dienste ste- hen (BGE 143 IV 453, E. 2.5.1; BGE 141 I 124, E. 4.3; vgl. auch BGER 5D_163/2019 vom 24. Februar 2020, E. 6.1.). In diesem Sinne ist es verfehlt,

- 10 - wenn der Beschwerdeführer sich einlässlich mit der Berechtigung bzw. Notwen- digkeit von Klein- und Kleinstpositionen (z.B. das Prüfen einer Verfügung von fünf Minuten, Verspäteter Beginn der Anhörung um fünf Minuten, der Weg vom Büro zum Auto bzw. vom Auto zum Mandanten von je fünf Minuten etc., vgl. act. 21 Rz. 3 S. 3) auseinandersetzt, welche im Grundhonorar berücksichtigt sind. Bei der Pauschalisierung geht es eben gerade nicht darum, sich mit der Frage, ob da oder dort der Aufwand von fünf Minuten mehr oder weniger gerechtfertigt war, auseinandersetzen zu müssen. Vielmehr ist Zweck der Pauschalisierung, das Ge- richt von eben einer solchen Prüfung zu entlasten und es ihm zu ermöglichen, un- ter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Falles einen gesamthaft angemessenen Betrag festzusetzen. Der Beschwerdeführer ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Kammer die von ihm nun ausgiebig kritisierten Erwägungen zu den einzelnen, von ihm geltend gemachten Positionen lediglich im Rahmen einer "Kontrollrechnung" anstellte, nachdem das Honorar unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse pau- schal festgesetzt worden war (vgl. OGer ZH PA190004 vom 21. März 2019). Die- se Kontrollrechnung erfolgte in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtspre- chung, wonach bei einem pauschalisierten Vorgehen der Mindestansatz von Fr. 180.– zur Gewährleistung einer verfassungsmässig garantierten Entschädi- gung eingehalten sein müsse (vgl. z.B. BGE 141 I 124, E. 3.2; BGE 137 III 185, E. 5.1, BGER 5A_157/2015 vom 12. November 2015, E. 3.2.2; BGER 5D_62/2016 vom 1. Juli 2016, E. 4.2.). Inwiefern die damals getroffenen Überlegungen richtig sind oder nicht, bildet nicht Gegenstand dieses Verfahrens; darauf ist grundsätz- lich nicht weiter einzugehen, und der Beschwerdeführer hat den damaligen Ent- scheid im Übrigen auch nicht angefochten. Zudem ist im Übrigen festzuhalten, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung bezüglich

der im genannten Ent- scheid vorgenommene Kontrollrechnung in BGE 143 IV 453 ohnehin schon früher relativierte, (vgl. bereits hiervoor in E. 3.3.), weshalb die Notwendigkeit der damals erfolgten Kontrollrechnung dahingestellt bleiben kann. So hielt das Bundesgericht fest, das pauschalisierende Vorgehen setze eben nicht eine systematische Kon- trollrechnung mit einem Stundenansatz von Fr. 180.– voraus; es sei nicht in das Belieben des unentgeltlichen Rechtsvertreters gestellt, durch das Aufschreiben

- 11 - einer übermässigen Anzahl Stunden auf die Festsetzung des Grundhonorars Ein- fluss zu nehmen (BGE 143 IV 453, E. 2.5.2). Diese Präzisierung der früheren Rechtsprechung ist zu begrüssen, lief die geforderte Kontrollrechnung doch auch dem Ziel zuwider, dass durch das pauschalisierte Vorgehen eine effiziente Man- datsführung gefördert werden solle bzw. führte sie letztlich dazu, dass das Gericht sich doch einlässlich mit den einzelnen Positionen der Honorarnote und deren Notwendigkeit auseinanderzusetzen hatte, wodurch die durch die Pauschalisie- rung gewonnene Vereinfachung zu Nichte gemacht war. Sofern also bei der Festsetzung der Pauschale auf die konkreten Verhält- nisse des jeweiligen Falles gebührend Rücksicht genommen wird, und sie zudem im Einzelfall nicht ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Dienste steht – wobei das vom Rechtsanwalt zu seinem erforderlichen Aufwand allenfalls Dargelegte zu berücksichtigen ist –, braucht eine systematische Kontrollrechnung nicht zu erfolgen (BGE 143 IV 453, E. 2.5.1; BGer 5D_163/2019 vom 21. Februar 2020, E. 6.1.). Auf die entsprechenden Vor- bringen des Beschwerdeführers zu den Erwägungen im Entscheid OGer ZH PA190004 vom 21. März 2019 braucht damit nicht weiter eingegangen zu wer- den. 5. Die Beschwerde ist abzuweisen, entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert des vorliegenden Verfahrens beträgt Fr. 718.– (Fr. 2'218.– ./ 1'500.–), die ordentliche Gerichtsgebühr gemäss § 4 Abs. 1 GebV OG Fr. 180.–. Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerde- führer ausgangsgemäss nicht zuzusprechen.

- 12 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.